

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee am
19. September 2006.

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtsgebäudes.

Anwesende:

1. Bürgermeister Perner Hermann als Vorsitzender
2. Vizebgm. Gnigler Engelbert
3. Vizebgm. DI. Schnetzer Werner
4. Gde.Vorst. Baier Karl
5. Gde.Vorst. Kieleithner Ludwig
6. GR. Eichinger Petra
7. GR. Schindlauer Josef
8. GR. Dr. Titze Walter
9. GR. Thurner Angela
10. GR. Moser Eva
11. GR. Mag. Reichl Gerhard
12. GR. Steinbichler Josef
13. GR. Steiner Peter
14. GR. Wiedlroither Josef
15. GR. Forisch Roman

Ersatzmitglieder:

GR. Roither Rudolf	für	GR. Mayrhofer Adelheid
GR. Steinbichler Christian	für	GR. Schindlauer Matthias
GR. Pölzleithner Armin	für	GR. Romauer Wolfgang
GR. Scheichl Christian	für	GR. Schmidinger Ernst

Der Leiter des Gemeindeamtes: Gde.Sekr.Greifeneder Helmuth

Fachkundige Personen (§66 Abs.2 OÖ GemO.1990): ---

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

GR. Romauer Wolfgang
GR. Schmidinger Ernst
GR. Mayrhofer Adelheid
GR. Schindlauer Matthias

Der Schriftführer: Gde.Sekr.Greifeneder Helmuth

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 11.09.2006 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.06.2006 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Vor Beratungsbeginn nimmt der Vorsitzende die Angelobung von GR. Scheichl Christian vor.

Weiters stellt der Vorsitzende nachfolgenden Dringlichkeitsantrag:

Elisabeth Hemetsberger, Egelseestraße 36, Ansuchen um Überbauung des öffentlichen Gutes im Bereich der Parzelle 1811/4, KG. Unterach

Begründung:

Frau Hemetsberger beabsichtigt den Neubau eines landwirtschaftlichen Remisengebäudes. Nachdem dabei das öffentliche Gut überbaut werden sollte, ist die Genehmigung durch den Gemeinderat erforderlich.

Da mit den Arbeiten in den nächsten Tagen begonnen werden soll, wäre eine Genehmigung durch den Gemeinderat dringend erforderlich.

Dem Dringlichkeitsantrag wird mit Erheben der Hand einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt und vor dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ behandelt.

Weiters wird vom Vorsitzenden Punkt 3.) von der Tagesordnung abgesetzt.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Berichte des Bürgermeisters
 2. Straßenbauten Klostergasse/Kirchengasse u. Koglmoos; Vergabe der Arbeiten; Beschlussfassung
 3. abgesetzt
 4. Wohnungsvergabe Hugo-Wolf-Weg; Beschlussfassung
 5. Abschluss eines Kaufvertrages mit Gertraud Niedoba u. Johanna Brauner, Unterach a.A. sowie eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Wassergenossenschaft Unterach-Ost; Beschlussfassung
 6. Abschluss des 1. Nachtrages zum Bestandsvertrag Nr. 17508207/1 mit der Österr. Bundesforste AG; Beschlussfassung
 7. Sandra u. Johann Schögl, In der Au 19, Ansuchen um Erwerb der Parzelle 910/1, KG. Au; Beschlussfassung
 8. Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2/09; Beschlussfassung
- Dringlichkeitsantrag
9. Allfälliges
 10. Bürgerfragestunde

Pkt. 1 der TO.: Berichte des Bürgermeisters

Der Vorsitzende bringt folgende Berichte:

- a) Für die Flächenwidmungsplanänderung beim Sportplatz liegen negative Stellungnahmen des Naturschutzes und der örtlichen Raumplanung vor. Man wird jetzt mit dem Ortsplaner die weitere Vorgangsweise beraten.
- b) In Misling gab es auf der B 151 einen Lokalausweis bezüglich einer von Anrainern eingebrachten Unterschriftenaktion betreffend einer Geschwindigkeitsbeschränkung. Es wurde eine 40 kmh-Beschränkung gefordert. Dem wurde aber nicht stattgegeben. Laut vorläufigem Ergebnis wird es durchgehend zu einer 70 kmh-Beschränkung kommen.
- c) Am 27.9.2006 gibt es einen Lokalausweis auf der B 151 im Bereich Fischer Scheichl betreffend Errichtung eines Gehsteiges.
- d) Eine Iromanveranstaltung, welche in Klagenfurt stattgefunden hat, sollte nächstes Jahr in unserer Region stattfinden. Leider musste das aber abgesagt werden, da es keine Geldzusagen gab, die sehr kurzfristig hätten erfolgen müssen. Die Kosten hätten sich auf ca. € 200.000,-- belaufen.
- e) Mit dem Bundesdenkmalamt gab es Probleme bezüglich des Baubeginnes für den Parkplatz. Es mussten Bodenproben gemacht werden. Es erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind so nicht möglich, wie sie vorgesehen waren und können jetzt anders gemacht werden. Nach Ausführung dieser Arbeiten kann mit dem Parkplatzbau begonnen werden.
- f) Die Ausfahrt der Alten findet am 8. Oktober statt. Das Programm steht noch nicht ganz fest. Es sind alle Gemeinderäte hierzu herzlich eingeladen.
- g) Am 24.9.2006 findet in Hinterstoder die Ortsbildmesse statt. Es sind alle recht herzlich zum Besuch eingeladen. Man kann sich dort anschauen, welche Ortsbildgestaltungen andere Gemeinden gemacht haben.
- h) Die Bücher von Mondsee Land Art sind eingetroffen und werden bei der nächsten Sitzung an die Gemeinderäte verteilt werden.
- i) Die dem Bau des Parkplatzes hinter der RAIKA wurde bereits begonnen. Es gab eine Aufregung bezüglich der Mauer. Die Mauer wird jetzt um 50 cm niedriger. Im Arbeitskreis wurden auch die Lampen für die Beleuchtung ausgesucht.
- j) Gestern gab es in Unterach a.A. eine Sitzung bezüglich einer Lawinenwarnkommission für die B 152. Es geht dabei um die Sperre der Straße bei Lawinengefahr.
- k) Am kommenden Donnerstag kommt der Geometer bezüglich Feststellung der Grundgrenzen am Oberweg. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Oberleitnerstraße vermessen, da die Anrainer eine Übernahme in das öffentliche Gut wünschen.

Pkt. 2 der TO.: Straßenbauten Klostergasse/Kirchengasse u.Koglmoos, Vergabe der Arbeiten; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, die gegenständlichen Straßenbauarbeiten werden im Frühjahr 2006 ausgeschrieben und haben sich vier Firmen an der Ausschreibung beteiligt. Aufgrund der überprüften Angebote ist die Fa. Hofmann, Attnang mit einer Anbotsumme von € 222.831,41 inkl. MWSt. Billigstbieter und wird vorgeschlagen der Fa. Hofmann den Auftrag zu erteilen.

Im Budget für 2006 stehen derzeit noch rund € 90.000,-- zur Verfügung, sodass entweder im Nachtragsbudget eine entsprechende Aufstockung vorzunehmen ist, oder in Anbetracht, dass sich nach Auftragsvergabe die Arbeiten bis in den Spätherbst hineinziehen werden, im heurigen Jahr nur eine entsprechende a-conto-Zahlung geleistet und im neuen Budget für 2007 der fehlende Betrag veranschlagt wird.

Weiters erläutert nun der Vorsitzende wie die Klostergasse einschließlich des Gehsteiges erweitert bzw. saniert werden soll.

GR. Forisch erklärt, man soll darauf achten, dass die Situation beim Kindergarten verbessert wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die Arbeiten an die Fa. Hofmann, Attnang mit einer Anbotsumme von € 222.831,41 inkl. MWSt. vergeben werden.

Der Antrag des Vorsitzenden wird mit Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Pkt. 3 der TO.: abgesetzt

Pkt. 4 der TO.: Wohnungsvergabe Hugo-Wolf-Weg; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, in der Wohnanlage Hugo-Wolf-Weg Nr. 37 ist eine Wohnung mit 33,50 m² freigeworden.

In der Sitzung des Familienausschusses am 14. September 2006 wurde einstimmig beschlossen, den Gemeinderat zu empfehlen, die gegenständliche Wohnung an Frau Raphaela Riessner, Oberburgau 25 zu vergeben.

Nachdem keine Wortmeldungen sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die gegenständliche Wohnung entsprechend des Vorschlages des Familienausschusses an Frau Raphaela Riessner vergeben wird.

Der Antrag des Vorsitzenden wird mit Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Pkt. 5 der TO.: Abschluss eines Kaufvertrages mit Gertraud Niedoba u. Johanna Brauner, Unterach a.A. sowie eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Wassergenossenschaft Unterach-Ost; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, auf dem Waldgrundstück der Grundbesitzer Niedoba-Brauner befindet sich eine Quelle, welche die Wassergenossenschaft Unterach-Ost nützen möchte. Nachdem die Grundbesitzer bereit wären, die gegenständlichen Parzellen zu verkaufen, sollen diese von der Gemeinde angekauft und in weiterer Folge ein Dienstbarkeitsvertrag mit der Wassergenossenschaft Unterach-Ost zwecks Nutzung der Quelle geschlossen werden.

Bezüglich des Wertes der gegenständlichen Parzellen wurde ein forsttechnisches Bewertungsgutachten erstellt und ergibt sich ein Wert von € 27.048,09.

Es gab hier schon Gespräche, insbesondere auch im Gemeindevorstand. Vergangenen Sonntag habe er einen Anruf bekommen, dass die Besitzer nicht verkaufen wollen.

Die Situation hat sich aber jetzt wieder geändert und seit heute Nachmittag sind die Besitzer wieder bereit, zu verkaufen.

Sie wollen sich aber vorher noch den Vertrag durchlesen.

Vizebgm. Gnigler erklärt, mit dem Kauf dieser Grundstücke kann man die Wasserversorgung für Unterach a.A. absichern. Seitens der Wassergenossenschaft wurden dort schon Probebohrungen gemacht.

Die Errichtung eines Brunnens steht in der Vorbereitung und ist der Wasserbezug abgesichert.

Es muss aber das gesamte Waldgrundstück angekauft werden, da die Besitzer keinen Teilverkauf machen wollen.

Aus finanziellen Gründen ist es aber der Wassergenossenschaft nicht möglich, das gesamte Waldgrundstück anzukaufen.

Leider hängt dieses Grundstück mit dem von der Gemeinde bereits erworbenen Grundstück nicht zusammen. Es ist aber wichtig, die Wasserversorgung zu sichern. Es gibt dann in weiterer Folge einen Dienstbarkeitsvertrag zwischen Gemeinde und Wassergenossenschaft Unterach-Ost und die Dienstbarkeit ist nur an die Wassergenossenschaft gebunden und nicht an irgendeinen Nachfolger, dadurch ist auch gesichert, dass es in öffentlicher Hand bleibt.

GR. Forisch spricht sich ebenfalls für den Ankauf des Waldgrundstückes aus. Der Kaufpreis ist auch relativ günstig.

GR. Mag. Reichl stellt die Frage, eine darüber hinaus gehende Bezuschussung der Wassergenossenschaft Unterach-Ost ist aber dann nicht mehr vorgesehen ?

Gde.Vorst. Baier erklärt, es war dies die Gesamtüberlegung, dass die Gemeinde den Grund kauft und nicht so wie man es in der Vergangenheit gemacht hat, dass man eine Subvention gegeben aber keine Rechte gehabt hat. Bei dieser Vorgangsweise hat man sich in irgendeiner Form das gesichert. Es gibt dann daher keine Subvention mehr.

GR. Steiner erklärt, dass aus diesem Grund 1,2 ha Wald angekauft werden.

Der Vorsitzende erklärt, es muss hier schon unterschieden werden. Die Wassergenossenschaft sichert sich dadurch die Quelle.

Wenn die Gemeinde das Grundstück nicht kauft, kauft es die Wassergenossenschaft und dann hat die Wassergenossenschaft kein Geld mehr für die Brunnenerrichtung und dann muss die Gemeinde den Brunnenbau bezuschussen und das kostet dann sicher mehr, wie wenn jetzt die Gemeinde dieses Grundstück ankauft.

Es ist daher sinnvoller, wenn die Gemeinde den Wald kauft und hat hierfür einen Wert.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, stellt der Vorsitzende den Antrag nachfolgende Rechtsgeschäfte zu genehmigen:

RECHTSGESCHÄFTE

geschlossen am heutigen Tage zwischen

- a) Frau Gertraud N i e d o b a, geboren am 07.05.1921, wohnhaft Leitnergasse 2, 4866 Unterach a.A.,
- b) Frau Johanna B r a u n e r, geboren am 27.06.1922, wohnhaft Leitnergasse 2, 4866 Unterach a.A.
- c) der Gemeinde Unterach am Attersee, Bezirk Vöcklabruck, Hauptstraße 9, 4866 Unterach a.A., vertreten durch den Herrn Bürgermeister,
- d) der Wassergenossenschaft Unterach-Ost mit dem Sitz in 4866 Unterach am Attersee, vertreten durch die endesgefertigten Organe,

wie folgt:

ABSCHNITT A)

K A U F V E R T R A G

Gertraud Niedoba, Johanna Brauner an Gemeinde Unterach a.A.

ERSTENS: Frau Gertraud Niedoba und Frau Johanna Brauner verkaufen und übergeben an die Gemeinde Unterach am Attersee und diese letztere kauft und übernimmt von den beiden Erstgenannten aus dem Gutsbestand der denselben zu je einer Hälfte gehörigen Liegenschaft EZ. 175 Grundbuch 50111 Unterach, die Grundstücke

- a) 229 Wald im Ausmaß von 2.457 m²,
 - b) 231 Wald im Ausmaß von 1.245 m²,
 - c) 234/1 Wald im Ausmaß von 8.957 m²
- daher Grundstücke im Gesamtausmaß von 12.659 m²

(zwölftausendsechshundertneunundfünfzig Quadratmeter), so wie diese Grundstücke derzeit liegen und stehen, samt allen damit verbundenen Rechten und Grenzen sowie samt allem sonstigen tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, einschließlich der auf dem Grundstück befindlichen Quelle, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 27.048,09 (siebenundzwanzigtausendnullachtundvierzig Euro und 09 Cent), welcher den Verkäuferinnen zu je einer Hälfte, dass ist ein Betrag von je € 13.524,05 gebührt.

ZWEITENS: Die Berichtigung des Kaufpreises von € 27.048,09 erfolgt auf nachstehende Weise:

Die Käuferin verpflichtet sich den gesamten Kaufpreis binnen 1 Woche nach grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages an die Verkäuferinnen auf ein von denselben noch bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.

Eine zwischenzeitliche Verzinsung, Wertsicherung oder sonstige vertragliche Sicherstellung des Kaufpreises wird nicht vereinbart.

DRITTENS: Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr gilt im Falle des Eintritts der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages als mit Vertragsfertigung vollzogen.

VIERTENS: Die Verkäuferinnen haften weder für ein bestimmtes Flächenausmaß noch für eine sonstige bestimmte Beschaffenheit der Vertragsobjekte, wohl aber haften sie, von nachstehender Ausnahme abgesehen, für die vollkommen lastenfreie Übergabe derselben. Die Käuferin ist in Kenntnis der bei der Liegenschaft EZ. 175 Grundbuch 50111 Unterach in CLNr. 1 zu TZ. 106/1907 aushaftenden Dienstbarkeit der Kraftleitung und Leitungsdrähte samt Zubehör, der Beseitigung der hindernden Baumäste sowie des Betretens des Grundes zur Vornahme der Erneuerungsarbeiten auf Grundstück 231 für Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft (nunmehr: Energie AG Oberösterreich) und übernimmt vorstehende Belastung, soweit sie noch zu Recht besteht, in ihre eigene Duldungs- und Unterlassungspflicht ohne Anrechnung auf den Kaufpreis.

FÜNFTENS: Alle Vertragsteile stellen fest, dass der vereinbarte Kaufpreis die von beiden Seiten akzeptierte Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Kaufvertrages darstellt. Kein Vertragsteil wird den Wegfall der Geschäftsgrundlage behaupten, wenn der andere Vertragsteil die aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfüllt.

SECHSTENS: Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages willigen die Vertragsteile ausdrücklich ein, in die Abschreibung der Grundstücke

- a) 229 Wald im Ausmaß von 2.457 m²,
- b) 231 Wald im Ausmaß von 1.245 m²,
- c) 234/1 Wald im Ausmaß von 8.957 m²,

unter Mitübertragung der in A2-LNr. 4 zu TZ. 964/1937 ersichtlich gemachten Anmerkung, wonach noch das Grundstück 234/1 Banngebiet ist, und unter Mitübertragung der Last CLNr. 1, je von der Stammliegenschaft EZ. 175 Grundbuch 50111 Unterach, die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür im Grundbuch 50111 Unterach und die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinde Unterach am Attersee bei dieser neu eröffneten Grundbuchseinlage.

SIEBENTENS: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren einschließlich der Genehmigungskosten trägt die Käuferin allein, welche den Auftrag zur Errichtung des Rechtsgeschäftes erteilt hat.

Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass die Vorschreibung und Einhebung der Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung erfolgt und verpflichtet sich, diese Steuern und Gebühren umgehend nach Vorschreibung an den beurkundenden Schriftensverfasser zu überweisen.

ACHTENS: Dieser Kaufvertrag ist in seiner Rechtswirksamkeit abhängig von der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung der Eigentumsübertragung.

Die Käuferin erklärt im Sinne des § 9 Abs. 5 Zif. 2 der O.Ö. Bauordnung 1994 i.d.g.F., dass die Grundstücke 229, 231 und 234/1 je Wald nicht zu einem im Grundbuch ersichtlich gemachten Bauplatz gehören und nicht bebaut sind.

Festgestellt wird, dass dieser Kaufvertrag gemäß § 106 O.Ö. Gemeindeordnung keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Weiters wird festgestellt, dass dieser Kaufvertrag vom Gemeinderat der Gemeinde Unterach am Attersee in seiner Sitzung vom 19. September 2006 beschlossen wurde.

Die Parteien erklären, im Innenverhältnis bereits durch die Unterfertigung an diesen Vertrag gebunden zu sein.

NEUNTENS: Die Parteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages ergeben, über EDV verarbeitet werden (DVR.Nr. 0633755).

ZEHNTENS: Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und von den Vertragsteilen unterfertigt werden.

ELFTENS: Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Kaufvertrag die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mondsee ohne Rücksicht auf den Streitwert.

ZWÖLFTENS: Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Kaufvertrag erst nach Eintritt seiner Rechtswirksamkeit sowie nach Vorliegen der Erklärung über die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer verbüchert werden kann.

Die Erwirkung einer Veräußerungsranmerkung wird vereinbart.

ABSCHNITT B)

D I E N S T B A R K E I T S V E R T R A G

zwischen Gemeinde Unterach a.A. und Wassergenossenschaft Unterach-Ost

ERSTENS: Die Gemeinde Unterach am Attersee ist gemäß Abschnitt A) dieser Rechtsgeschäfte außerbücherliche Alleineigentümerin der Grundstücke 229, 231 und 234/1 je Grundbuch 50111 Unterach, für welche eine neue Grundbuchseinlage im Grundbuch 50111 Unterach zu eröffnen ist.

Auf dem Grundstück befindet sich eine Quelle, aus welcher das Wasser in Hinkunft in das Leitungsnetz der Wassergenossenschaft Unterach-Ost eingespeist wird.

Die Wassergenossenschaft Unterach-Ost beabsichtigt von der auf dem der Gemeinde Unterach am Attersee gehörigen Grundstück, Grundbuch 50111 Unterach entspringenden Quelle eine neue Wasserleitung zu verlegen und an das bestehende Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Unterach-Ost anzuschließen.

ZWEITENS: Die Gemeinde Unterach am Attersee für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum des Grundstückes, für welches u.a. eine neue Grundbuchseinlage im Grundbuch 50111 Unterach zu eröffnen ist, räumt hiermit der Wassergenossenschaft Unterach-Ost ein, die immerwährende und hinsichtlich der Einräumung und Ausübung vollkommen unentgeltliche Dienstbarkeit des Wasserbezugsrechtes hinsichtlich des Grundstückes.

Die vorstehend eingeräumte Dienstbarkeit schließt das Recht in sich, das dienende Grundstück zur Herstellung und Beaufsichtigung der Wasserversorgungsanlage sowie zur Vornahme von Reparaturen jederzeit selbst oder durch ihre Erfüllungsgehilfen zu betreten und dortselbst alle notwendigen Arbeiten, auch Aufgrabungen durchführen zu können. Alle Arbeiten sind so schnell wie möglich durchzuführen und ist nach durchgeführter Arbeit, soweit wie möglich, der frühere Zustand wieder herzustellen, insbesondere sind die Aufgrabungen wieder zuzuschütten und ist der Grund zu planieren, von Steinen und sonstigen Gegenständen zu säubern und wieder zu besamen, soweit dies erforderlich ist. Allfällige darüber hinausgehende Schäden (u.a. Kulturschäden) sind binnen 2 Wochen nach gestelltem Verlangen abgesondert zu vergüten.

Die Gemeinde Unterach am Attersee nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes ein Schutzgebiet im Bereich der Quelle festgelegt werden wird und unterwirft sich die Gemeinde Unterach am Attersee den Bestimmungen des diesbezüglich noch zu erlassenden Wasserrechtsbescheides.

Die Wassergenossenschaft Unterach-Ost nimmt die ihr vorstehend eingeräumte Dienstbarkeit, welche zur Abgabebemessung ein für alle Mal mit € 50,-- bewertet wird, hiermit vertraglich an.

DRITTENS: Ausdrücklich vereinbart wird, dass die gegenständliche Dienstbarkeit mit dem Tage erlischt, an welchem die Wassergenossenschaft Unterach-Ost ihre Auflösung beschließt, oder die Wassergenossenschaft Unterach-Ost mit einer anderen Wasserversorgungsgesellschaft oder -genossenschaft, in welcher Rechtsform auch immer, fusioniert wird.

Mit diesem Zeitpunkt erlischt die gegenständliche Dienstbarkeit und gehen mit diesem Zeitpunkt alle technischen Anlagen in das Eigentum der Gemeinde Unterach am Attersee ohne jeglichen Entschädigungsanspruch über.

VIERTENS: Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertragsabschnittes und in Verdinglichung der bestellten Dienstbarkeit willigen die Vertragsteile ausdrücklich ein in die Einverleibung der Dienstbarkeit des Wasserbezugsrechtes hinsichtlich des Grundstückes gemäß Punkt „ZWEITENS“ und „DRITTENS“ dieses Vertragsabschnittes, für welches eine neue Grundbuchseinlage im Grundbuch 50111 Unterach gemäß Abschnitt A) Punkt „SECHSTENS“ dieser Rechtsgeschäfte zu eröffnen ist, als dem dienenden Gut, zugunsten der Wassergenossenschaft Unterach-Ost.

FÜNFTENS: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertragsabschnittes verbundenen Kosten, allfälligen Steuern und Gebühren trägt die Gemeinde Unterach am Attersee allein.

SECHSTENS: Dieser Dienstbarkeitsvertrag ist in seiner Rechtswirksamkeit abhängig vom

rechtswirksamen Erwerb des Grundstückes durch die Gemeinde Unterach am Attersee (siehe Abschnitt A).

Festgestellt wird, dass dieser Dienstbarkeitsvertrag gemäß § 106 O.Ö. Gemeindeordnung keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee vom 19. September 2006 beschlossen.

ABSCHNITT C)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Rechtsgeschäfte werden in einer einzigen, für die Gemeinde Unterach am Attersee bestimmten Urschrift ausgefertigt.

Die Verkäuferinnen und die Wassergenossenschaft Unterach-Ost erhalten je eine beglaubigte Abschrift.

Vorstehender Kaufvertrag einschließlich des Dienstbarkeitsvertrages werden 16 gegen 3 Stimmen (Gegenstimmen: Gde.Vorst. Kieleithner, GR. Steiner, Stimmenthaltung: Vizebgm. DI. Schnetzer) mit Erheben der Hand genehmigt.

Pkt. 6 der TO.: Abschluss des 1. Nachtrages zum Bestandsvertrag Nr. 17508207/1 mit der Österr. Bundesforste AG; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, aufgrund der Bootshüttenerweiterung für die Wasserrettung, welche sich auf Seegrund befindet, ist ein Nachtrag zum bestehenden Bestandvertrag notwendig geworden.

Die Grundinanspruchnahme hat sich dadurch um 9,2 m² auf 81,80 m² erhöht.

Das Benützungsentgelt beträgt daher für das Jahr 2006 € 161,31 und erhöht sich dann jährlich bis 2011 um 8%.

GR. Forisch erklärt, er spricht sich gegen diesen Vertrag aus. Seiner Meinung nach ist der Attersee kein Privatbesitz und gehört allen Österreichern. Bei der Wasserrettung handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein. Es ist daher nicht einzusehen, dass hier etwas bezahlt werden muss und noch dazu mit einer jährlichen 8%igen Erhöhung.

Der Vorsitzende erklärt, bei der Wasserrettung erhält man eine 70%ige Ermäßigung, weil man dort keine Einnahmen erzielt, ansonsten müsste man mehr bezahlen. Die Situation ist einfach so, dass man für alles was man von den Bundesforsten gepachtet hat, einen Pacht zu bezahlen hat.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, nachstehenden 1. Nachtrag zum gegenständlichen Bestandvertrag zu genehmigen.

1. Nachtrag

zum Bestandvertrag Nr. 175 08207/1 vom 30.6.2005

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, kurz „ÖBf AG“ genannt, vertreten durch den Fortbetrieb Traun-Innviertel, 4810 Gmunden, Klosterplatz 1,

und der

Gemeinde Unterach a.A., 4866 Unterach a.A., Hauptstraße 9, kurz „Vertragspartner“ genannt:

1.Dauer

1.1. Dieser Nachtrag wird für die Zeit vom 1.1.2006 bis 31.12.2011 abgeschlossen.

2.Flächenänderung

2.1. Mit Wirkung vom 1.1.2006 erhöht sich das Ausmaß der mit Bestandvertrag Nr. 175 08207/1, v. 30.6.2005 geregelten Grundinanspruchnahme auf Grundstück 1998/1, KG. Unterach auf Grund einer Vergrößerung der Bootshütte der Wasserrettung Unterach von bisher 72,6 m² um 9,2 m² auf 81,80 m².

2.2 Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.

3.Entgelt

3.1. Das jährliche Benützungsentgelt wird ab 2006 neu vereinbart wie folgt:

Jahr 2006	EUR	161,31
Jahr 2007	EUR	174,21
Jahr 2008	EUR	188,15
Jahr 2009	EUR	203,20
Jahr 2010	EUR	219,45
Jahr 2011	EUR	237,01

3.2. Das einmalige Entgelt für die Errichtung dieses Nachtrages beträgt EUR 30,--.

3.3. Die jährlichen Entgelte werden mit dem VPI 2000 Monat November 2005, 110,9 Punkte, wertgesichert.

4.Unveränderte Bestimmungen

4.1. Alle mit diesem Nachtrag nicht abgeänderten Bestimmungen des oben angeführten Vertrages bleiben unverändert aufrecht.

5.Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren

5.1. Die mit der Nachtragserrichtung verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Vertragspartner.

6.Nachtragsausfertigung

6.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Vertragspartner eine Kopie.

Vorstehender Bestandvertrag wird mit 18 gegen 1 Stimme (Gegenstimme: GR. Forisch) mit Erheben der Hand genehmigt.

Pkt. 7 der TO.: Sandra u. Johann Schögl, In der Au 19, Ansuchen um Erwerb der Parzelle 910/1, KG. Au; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, von den Ehegatten Schögl liegt ein Ansuchen um Erwerb der öffentlichen Parzelle 910/1 KG. Au vor.

Es handelt sich hier um jene Parzelle, welche die Gemeinde im Jahre 2005 von Herrn Pointinger im Tauschwege erhalten hat.

Es ist dem Gemeinderat bekannt, um welches Grundstück es hier geht. Es handelt sich dabei um den Verbindungsweg zwischen der alten und neuen Bundesstraße.

Der Tausch mit Herrn Pointinger wurde deswegen vorgenommen, damit man dort einen Abgang bzw. Gehweg hat.

Im Gemeindevorstand hat man sich einhellig gegen einen Verkauf ausgesprochen.

GR. Mag. Reichl stellt die Frage, in diesem Zusammenhang wäre es interessant, wie es mit dem Weggrundstück 922/4 aussieht ?

Laut vorliegendem Plan ist das ein vorhandener Abgang und ist auch beschildert.

Warum hat man dieses Grundstück damals eingetauscht, es ist auch noch nicht gerichtet und auch nicht ausgeschnitten ?

Wenn man ohnehin vorne einen Abgang hat, dann stellt sich die Frage, warum hat man das vor einem Jahr eingetauscht ? Es wurde damals gesagt, man braucht diesen Abgang, weil man sonst keinen hat.

Der Vorsitzende erklärt, das genannte Grundstück ist nur einen Meter breit und er wisse nicht, ob das nicht der Wildbach gehört.

GR. Mag. Reichl erklärt, laut Grundbuchsstand gehört dieses Grundstück dem Ehepaar Hemretsberger. Laut Anfrage bei Hemetsberger wurde die Auskunft gegeben, dass diese dies schon vor Jahren der Gemeinde übergeben hätten.

Es stellt sich dann schon die Frage, was wurde von Herrn Pointinger abgelöst, wenn man es gar nicht braucht.

Der Vorsitzende erklärt, auf diesem Grundstück kann man nicht hinuntergehen. Es gehört auch nicht der Gemeinde.

Wenn es der Gemeinde gehört, dann wird man schauen, dass es auch grundbücherlich durchgeführt wird.

GR. Mag. Reichl erklärt, es stellt sich dann die Frage, was man mit dem anderen Durchgang macht ? Man wird nicht einen weiteren Durchgang richten, das kostet auch Geld.

Der Vorsitzende erklärt, es geht hier um das vorliegende Ansuchen und das müsste vom Gemeinderat einmal abgelehnt werden, bis die Sache geklärt ist.

GR. Dr. Titze erklärt, nachdem hier erst etwas geklärt werden muss, kann man das Ansuchen weder ablehnen noch kann man zustimmen und es müsste daher dieser Punkt ausgesetzt werden.

Vizebgm. Gnigler erklärt, es treten immer wieder solche Sachen auf, wie z.B. auch bei der Kirchengasse, dass einfach etwas was schon Jahrzehnte zurückliegt nicht durchgeführt wurde.

In den letzten neun Jahren ist das sicher nicht passiert. Er ist aber auch der Meinung, diesen Punkt auszusetzen und stellt den Antrag, dass der gegenständliche Tagesordnungspunkt bis zur Klärung vertagt wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, lässt der Vorsitzende über den Antrag von Vizebgm. Gnigler abstimmen.

Der Antrag von Vizebgm. Gnigler wird mit Erheben der Hand einstimmig angenommen und wird der Tagesordnungspunkt bis zur Klärung vertagt.

Pkt. 8 der TO.: Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2/09; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, für die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung liegen positive Stellungnahmen vor und kann nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Änderung zur Genehmigung an das Amt der o.ö. Landesregierung vorlegt werden. Nachdem keine Wortmeldungen sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2/09 zu genehmigen. Der Antrag des Vorsitzenden wird mit Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag: Elisabeth Hemetsberger, Egelseestraße 36, Ansuchen um Überbauung des öffentlichen Gutes im Bereich der Parzelle 1811/4, KG. Unterach

Der Vorsitzende bringt das Ansuchen der Frau Elisabeth Hemetsberger dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

An Hand vorliegenden Planes erläutert nun der Vorsitzende die genaue Situation bzw. wie die Überbauung des öffentlichen Gutes ausschauen sollte.

GR. Wiedroither stellt die Frage, wie breit die Straße in diesem Bereich ist ?

Der Vorsitzende erklärt hiezu, laut Plan ist die Straße dort ca. 3,50 m breit.

GR. Wiedroither erklärt, im alten Lageplan ist die Straße 2,50 m breit.

Der Vorsitzende erklärt, der vorliegende Plan stellt die aktuelle Situation dar.

GR. Dr. Titze stellt die Frage, wer fährt auf dieser Straße überhaupt ?

Der Vorsitzende erklärt hiezu, es handelt sich um eine öffentliche Straße, die jeder benutzen kann.

Weiters erklärt der Vorsitzende, er habe mit der Überbauung kein Problem, aber es ist der Gemeinderat zuständig.

Gde.Vorst. Baier stellt die Frage, ob man nicht etwas zurückrücken kann ?

GR. Forisch stellt die Frage, wie es mit der Schneeräumung ausschaut, wer macht die ?

Der Vorsitzende erklärt, die Schneeräumung wird von der Gemeinde durchgeführt.

Weiters erklärt der Vorsitzende, dass auf die bestehenden Fundamente aufgebaut werden soll.

Vizebgm. Gnigler verweist auf die Problematik der Straßenbreite.

Es ist zwar dort kein großer Schwerverkehr, aber es ist auch für den Bauwerber nicht gut, wenn man dort nur eine Durchfahrtshöhe von 3,85 m hätte. Es wäre daher ideal, wenn der Bauwerber mit dem Bauvorhaben um einen Meter zurückgehen würde.

Man kann nur nach den vorliegenden Planunterlagen gehen und da ist die Straße so breit eingezeichnet.

GR. Steinbichler erklärt, er sehe hier kein großes Problem, es ist im Hofbereich und es ist auch genügend Platz zum ausweichen.

GR. Baier erklärt, es müsste dann aber auf Privatgrund ausgewichen werden.

Vizebgm. Gnigler verweist auf bekannte Probleme und ist der Meinung, dass man hier nicht sehr leichtfertig über einen fremden Grund entscheiden sollte.

Auf lange Sicht gesehen ist es auch für den Bauwerber besser, wenn die Abstände eingehalten werden. Es soll jeder auf seinen Grund bauen und es gibt hier die Möglichkeit auf eigenen Grund zu bauen. Wenn keine Möglichkeit für eine Verrückung des Bauwerkes bestehen würde, dann wäre es eine schwierige Entscheidung.

Man soll mit dem Bauwerber reden, dass er mit dem Bauvorhaben zurückrückt, damit das öffentliche Gut nicht berührt wird. Auf lange Sicht wäre das die bessere Entscheidung. Es gibt dort Ausweichmöglichkeiten und das wäre für alle Beteiligten besser.

GR. Moser erklärt, in weiterer Folge geht es auch um die Haftungsfrage.

Der Vorsitzende erklärt, haftbar ist immer der Straßenerhalter. Wenn die Durchfahrtshöhe zu niedrig ist, muss dies mit einer Tafel gekennzeichnet sein.

Der Vorsitzende erläutert nun nochmals die Situation.

GR. Steiner erklärt, der gegenüberliegende Grund gehört auch dem Bauwerber, man könnte das öffentliche Gut einfach verschieben.

GR. Mag. Reichl erklärt, es gibt verschiedene Möglichkeiten, ist jetzt die Dringlichkeit gegeben oder nicht ?

Der Vorsitzende erklärt, die Dringlichkeit ist schon gegeben, da er als Bürgermeister nicht entscheiden kann. Der Antragsteller braucht aber eine Entscheidung, da mit dem Bau begonnen werden soll.

Weiters erklärt GR. Mag. Reichl er sehe kein Problem, wenn das gegenüberliegende Grundstück dem Bauwerber gehört und auf dessen Kosten das öffentliche Gut in diesem Bereich verlegt wird.

Diese Entscheidungsgrundlagen liegen aber nicht vor und man sollte jetzt innerhalb kurzer Zeit entscheiden und er wisse aber nicht, ob das so dringend ist.

Wenn eine Möglichkeit einer Verlegung gegeben ist und die erforderliche Straßenbreite gewährleistet ist, dann hat man sicher damit kein Problem.

Der Vorsitzende erklärt, dass müsste dann entsprechend formuliert werden.

Gde.Vorst. Baier stellt den Antrag, der Bauwerber hat auf der gegenüberliegenden Seite einen Grundstreifen in jener Breite abzutreten, damit das Bauvorhaben unter Einhaltung der Abstandsbestimmungen errichtet werden kann. In weiterer Folge wird der erforderliche Grundstreifen vom öffentlichen Gut in das Eigentum der Bauwerber übertragen. Gleichzeitig wird auch die durch den Dachstuhl entstehende Überbauung des öffentlichen Gutes genehmigt.

Der Antrag von Gde.Vorst. Baier wird mit Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Pkt. 9 der TO.: Allfälliges

GR. Dr. Titze verweist nochmals auf den abgeschlossenen Vertrag mit der Österr. Bundesforste AG. bezüglich des Pachtetes.

Man sollte es darauf ankommen lassen, dass die Bundesforste die Wasserrettung bezüglich des Pachtetes klagen sollen.

Der Vorsitzende erklärt hiezu, die Bootshütte ist Eigentum der Gemeinde und nicht der Wasserrettung.

GR. Moser stellt die Frage, wie schaut es mit dem Zebrastreifen bei der Volksschule und mit der 30-kmh- Beschränkung aus ?

Der Vorsitzende erklärt hiezu, er warte immer noch auf die Antwort des Landes und es wurde ihm versprochen, dass er einer schriftlichen Mitteilung erhält. Die 30-kmh-Beschränkung wird aber abgelehnt. Es wird dies aber schriftlich ergehen.

GR. Forisch berichtet, man sollte für den Tourismus etwas machen und nicht immer alles abblocken. Er vermisse immer noch Budgetansätze für den Minigolfplatz sowie für die Beleuchtung in der Promenade.

Der Vorsitzende erklärt, man wird die Vorschläge aufgreifen und sich Gedanken darüber machen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.06.2006 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20,30 Uhr.

(Vorsitzender)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden.

Unterach a.A., am _____

Der Vorsitzende:
